



Anmeldung von Jagdhunden in den Kommunen zwecks Erhebung/Ermäßigung/Erlaß der Hundesteuer – Nachweis der seit 1. 3. 2009 erforderlichen Hundehalterhaftpflichtversicherung

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ (landläufig als Kampfhundegesetz bezeichnet) zum 1. 3. 2009 ergeben sich auch für die Halter von Jagdhunden Forderungen, denen sie bei Androhung von Ordnungsgeldern nachzukommen haben. Diese Forderungen ergeben sich aus § 2 Abs. 3 Allgemeine Pflichten des obengenannten Gesetzes:

„(3) Die Halterin oder der Halter eines Hundes ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.“

Von den kommunalen Verwaltungen wird bei der Anmeldung der Jagdhunde in der Kommune zwecks Erhebung/Ermäßigung/Erlaß der Hundesteuer vom jeweiligen Halter des Hundes der Nachweis der vom Gesetz geforderten Hundehalterhaftpflichtversicherung verlangt. Das ist für Jagdscheininhaber insofern kein Problem, da jede Jagdhaftpflichtversicherung die Mitversicherung der Hundehalterhaftpflicht für mindestens 2 Hunde beinhaltet.

Wir empfehlen daher allen beim LJV versicherten Jägern, die bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung einen Jagdhund neu anmelden, dort ein Exemplar der aktualisierten Versicherungsbedingungen zum Versicherungsvertrag H 1483051 und ihre Mitglieds- und Beitragskarte vorzulegen. Die Deckungssumme nach diesem Vertrag beträgt pauschal für Personen-, Sach und Vermögensschäden 3 Millionen Euro. Die Versicherungsbedingungen können aus dem Internet unter www.ljv-sachsen-anhalt.de/download heruntergeladen werden bzw. können aus dem Mitteilungsblatt entnommen werden. Das dürfte als Nachweis für das Bestehen einer gesetzeskonformen Hundehalterhaftpflichtversicherung entsprechend dem „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ ausreichend sein.

Zu beachten wäre zusätzlich, dass nach § 2 Absatz 2 der Jagdhund mit einem Mikrochip (Transponder) von einem Tierarzt zu kennzeichnen ist. Einige Rassevereine haben bereits veranlasst, dass bei ihren Züchtern Welpen zur Wurfabnahme nicht mehr tätowiert, sondern mit Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet werden. Soweit noch nach herkömmlicher Art tätowiert wurde, sollte, falls bei der Anmeldung des Hundes nach der Kennzeichnung gefragt wird, auf die Tätö-Nummer verwiesen werden.



LANDESJAGDVERBAND SACHSEN-ANHALT E. V.
- Anerkannter Verband nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz -

Eine nachträgliche Kennzeichnung mit einem Mikrochip durch einen Tierarzt ist möglich und kostet etwa 25 €.